



In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	2
Alle Steuerzahler	3
Vermieter	5
Kapitalanleger	5
Umsatzsteuerzahler	6
Arbeitgeber	6
Recht	8

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufwendungen für die **Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio** sind grundsätzlich **nicht als außergewöhnliche Belastungen** zu berücksichtigen. Dies gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch, wenn die Teilnahme an einem dort angebotenen, ärztlich verordneten Funktionstraining die Mitgliedschaft in dem Fitnessstudio voraussetzt.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Bei der **Bewertung eines nicht börsennotierten Anteils an einer Kapitalgesellschaft für Zwecke der Schenkungsteuer** kann kein pauschaler



Holdingsabschlag abgezogen werden. Dies hat jüngst der Bundesfinanzhof entschieden.

- Investmentfonds:** Das Bundesfinanzministerium hat den Basiszins zum 2.1.2025 bekannt gegeben, der für die Berechnung der Vorabpauschale für 2025 erforderlich ist.
- Frohe Kunde kommt vom Bundesfinanzhof: Das Verschenken von Geschäftsanteilen an leitende Mitarbeiter **zur Siche-**

rung der Unternehmensnachfolge führt nicht ohne Weiteres zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für März 2025.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Schardt
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Termine April 2025

Steuertermine

Fälligkeit	10.04.2025 für UStVA, LStAnm
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	14.04.2025 für UStVA, LStAnm

Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 04/2025	spätestens 28.4.2025
------------------	----------------------

Hauptsitz

55276 Oppenheim
Bahnhofstraße 9
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

Niederlassung

55294 Bodenheim
Hilgestraße 14
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

Niederlassung

55487 Sohren
Laufersweilerstraße 2
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

Niederlassung

55239 Gau-Odernheim
Silvanerstraße 24
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

Thema des Monats

Meldepflicht elektronische Kasse nach § 146a AO

Obwohl schon seit 2020 vom Gesetzgeber vorgegeben, fordert die Finanzverwaltung die Befolgung der Verpflichtung, Angaben über die in den Betrieben eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme zu übermitteln, erst ab 2025 ein. Dies betrifft auch elektronischen Kassensysteme / Taxameter / Wegstreckenzähler. Diese Meldepflicht umfasst auch solche Systeme, die geleast oder gemietet werden. Folgende Daten sind für die Übermittlung notwendig:

- Art, Anzahl, Seriennummern und Anschaffungsdaten der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme. (Für Taxameter auch das amtliche Kennzeichen desjenigen Fahrzeugs, in welchem der Taxameter verbaut ist.)

- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung. Die insoweit geforderten Angaben umfassen die Zertifizierungs-ID sowie die Seriennummer der jeweiligen Sicherheitseinrichtung.
- Die neue sog. Wirtschaftsidentifikationsnummer, die in den kommenden Monaten von der Finanzverwaltung erst noch mitgeteilt wird.

Bitte beachten

- Systeme, die vor dem 1.7.2025 angeschafft werden bzw. wurden, müssen bis zum 31.7.2025 registriert sein. Dies gilt sowohl für erworbene als auch für gemietete und geleaste Systeme.
- Systeme, die nach dem 1.7.2025

erworben werden, sind innerhalb eines Monats nach der Anschaffung zu melden. Dies gilt sowohl für erworbene als auch für gemietete und geleaste Systeme.

- Außer Betrieb genommene Systeme ab dem 1.7.2025 müssen innerhalb eines Monats nach der Außerbetriebnahme gemeldet werden

Wirtschaft

Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	01/24	06/24	09/24	12/24	01/25
BRD gesamt:	+ 2,9 %	+ 2,2 %	+ 1,6 %	+ 2,6 %	+ 2,3 %

Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12, %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1.18 - 31.12.22	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
1.1.-30.6.23	+ 1,62 %	6,62 %	10,62 %
1.7. - 31.12.23	+ 3,12 %	8,12 %	12,12 %
1.1.- 30.6.2024	+ 3,62 %	8,62 %	12,62 %
1.7.– 31.12.2024	+ 3,37 %	8,37 %	12,37 %
Seit 1.1.2025	+ 2,27 %	7,27 %	11,27 %

* Überleitungsvorschrift: Der seit dem 29.7.2014 für Handelsgeschäfte geltende Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ist gem. EGBGB Art. 229 § 34 Satz 1 nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach dem 28.7.2014 entstanden sind.

Alle Steuerzahler

Keine außergewöhnlichen Belastungen: Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio

Aufwendungen für die **Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio** sind grundsätzlich **nicht als außergewöhnliche Belastungen** zu berücksichtigen. Dies gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn die Teilnahme an einem dort angebotenen, **ärztlich verordneten Funktionstraining die Mitgliedschaft in dem Fitnessstudio voraussetzt**.

Hintergrund: Außergewöhnliche Belastungen wirken sich steuerlich nur aus, soweit die **zumutbare Eigenbelastung** überschritten wird. Deren Höhe hängt vom **Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und von der Zahl der Kinder** ab.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtigen wurde ein Funktionstraining in Form von Wassergymnastik ärztlich verordnet. Sie entschied sich für das Training bei einem Reha-Verein, der die Kurse in einem für sie verkehrsgünstig gelegenen Fitnessstudio abhielt. Voraussetzung für die Kursteilnahme war neben dem Kosten-

beitrag für das Funktionstraining und der Mitgliedschaft im Reha-Verein auch die Mitgliedschaft in dem Fitnessstudio. Letztere berechnete die Steuerpflichtige aber auch zur Nutzung des Schwimmbads und der Sauna sowie zur Teilnahme an weiteren Kursen.

Die Krankenkasse erstattete nur die Kursgebühren für das Funktionstraining. Als Krankheitskosten und damit als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigte das Finanzamt nur die Mitgliedsbeiträge für den Reha-Verein. Einen Abzug der Mitgliedsbeiträge für das Fitnessstudio als außergewöhnliche Belastung lehnten das Finanzamt, das Finanzgericht Niedersachsen und auch der Bundesfinanzhof ab.

Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio zählen grundsätzlich nicht zu den als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennenden **zwangsläufig entstandenen Krankheitskosten**. Denn das mit der Mitgliedschaft einhergehende Leistungsangebot **wird auch von gesunden**

Menschen beansprucht, z. B. um die Gesundheit zu erhalten und die Freizeit sinnvoll zu gestalten.

Die Mitgliedsbeiträge sind der Steuerpflichtigen **auch nicht deshalb zwangsläufig erwachsen**, weil sie dem **Fitnessstudio als Mitglied** beitreten musste, um an dem ärztlich verordneten Funktionstraining teilnehmen zu können.

Die Entscheidung, das Funktionstraining in dem Fitnessstudio zu absolvieren, ist in erster Linie **Folge eines frei gewählten Konsumverhaltens**, das nach Ansicht des Bundesfinanzhofs **eine steuererhebliche Zwangsläufigkeit nicht begründen** kann.

Zudem steht dem Abzug der Mitgliedsbeiträge entgegen, dass die Steuerpflichtige hierdurch **die Möglichkeit** erhielt, **auch weitere Leistungsangebote** (jenseits des medizinisch indizierten Funktionstrainings) zu nutzen. Dies gilt auch dann, wenn die Steuerpflichtige (wie von ihr vorgetragen) hiervon **keinen Gebrauch** gemacht hat.

Schenkungsteuer: Kein pauschaler Holding-Abschlag bei Bewertung von Kapitalgesellschaftsanteilen

Bei der Bewertung eines **nicht börsennotierten Anteils an einer Kapitalgesellschaft** für Zwecke der **Schenkungsteuer** kann **kein pauschaler Holdingabschlag** abgezogen werden. Dies hat jüngst **der Bundesfinanzhof** entschieden und damit der anderslautenden Sichtweise des Finanzgerichts Düsseldorf widersprochen.

Sachverhalt

Der Vater schenkte seinen Kindern Anteile an einer Familienholding-Gesellschaft. Den Wert der Anteile für Zwecke der Schenkungsteuer ermittelte die Gesellschaft dadurch, dass sie als Grundlage über 60 Verkäufe anderer Geschäftsanteile aus einem Zeitraum von 12 Monaten vor der Schenkung heranzog.

Die Verkäufe hatten überwiegend zwischen (entfernter verwandten) Familienangehörigen stattgefunden. Die Kaufpreise richteten sich nach dem durch die Steuerabteilung der Gesellschaft ermittelten Substanzwert („Net

Asset Value“) des Unternehmens. Davon wurde ein pauschaler Abschlag von 20 % vorgenommen.

Das Finanzamt erkannte zwar die Wertermittlung nach dem Substanzwertverfahren an, ließ aber den Holding-Abschlag nicht zum Abzug zu. Das Finanzgericht Düsseldorf sah das im Klageverfahren anders.

In der Revision gab der Bundesfinanzhof dem Finanzamt Recht und beließ es bei der Bewertung mit dem Substanzwert ohne Holding-Abschlag.

Beachten Sie

Nach § 11 Abs. 2 S. 1 des Bewertungsgesetzes (BewG) sind **Anteile an Kapitalgesellschaften**, die am Stichtag **nicht an einer deutschen Börse** zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, **mit dem gemeinen Wert** anzusetzen.

Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf konnte der Wert der geschenkten Anteile an der Gesellschaft **nicht aus Verkäufen unter frem-**

den Dritten abgeleitet werden. Denn **die Preisbildung hatte nicht im gewöhnlichen Geschäftsverkehr stattgefunden** (Stichwort „freier Markt“).

Danach war der durch die Steuerabteilung der Gesellschaft **ermittelte Substanzwert anzusetzen**. Zudem konnte entgegen der Auffassung des Finanzgerichts **der Holding-Abschlag nicht angesetzt** werden. Dieser wurde im Streitfall rein empirisch und deshalb zu pauschal durch die Gesellschaft ermittelt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs müssen zur Ermittlung des gemeinen Werts **vorgenommene Abschläge objektiv und konkret auf das jeweilige Bewertungsobjekt** angesetzt werden. Im Streitfall verhielt es sich aber anders: Hier bezog sich der Abschlag nicht auf die jeweils verkauften Anteile, sondern blieb **pauschal in Höhe von 20 % über einen langen Zeitraum unverändert**.

Alle Steuerzahler

Schenkungsteuer: Kein pauschaler Holding-Abschlag bei Bewertung von Kapitalgesellschaftsanteilen

Zudem sollte der Abschlag nach Darstellung der Gesellschaft hauptsächlich die Tatsache abbilden, dass **Holding-Anteile** aufgrund ihrer **internen**

Beschränkungen schwerer zu verkaufen seien als andere Gesellschaftsanteile. Dabei handelt es sich aber um **„persönliche Verhältnisse“**, die bei der

Bewertung für Zwecke der Schenkungsteuer nicht berücksichtigt werden dürfen.

Von einem Kind abgeschlossene Krankenversicherung steuerlich optimal absetzen

Auch wenn **das Kind eine Kranken- oder Pflegeversicherung abgeschlossen** hat und somit Versicherungsnehmer ist, können **die Eltern die Beiträge in ihrer eigenen Steuererklärung geltend machen**. Das ist bei der anstehenden Steuererklärung für 2024 zu beachten.

Hintergrund: Leisten Steuerpflichtige Beiträge für die **Basisleistung einer Krankenversicherung oder Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung**, dann sind diese Beiträge **als Sonderausgaben ohne Abzugsbeschränkung** abzugsfähig.

Auch wenn **das Kind Versicherungsnehmer** ist, können **Eltern die Beiträge in ihrer eigenen Steuererklärung geltend machen**. Dies setzt nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nur voraus, dass für das Kind **Anspruch auf Kindergeld oder -freibetrag** besteht und die Eltern die Beiträge durch **Leistungen in Form von Bar- oder Sachunterhalt wirtschaftlich** getragen haben.

Beachten Sie

Eltern können in diesem Fall **„nur“ die unbeschränkt abzugsfähigen Beiträge** geltend machen. Die lediglich beschränkt abzugsfähigen Wahlleistungen kann **nur das Kind selbst absetzen**.

Merke

Es ist unerheblich, ob das Kind über (beträchtliche) eigene Einkünfte und Bezüge verfügt und die Versicherungen auch selbst hätte bezahlen können. Entscheidend ist nur, dass die Eltern die Beiträge durch Bar- oder Sachunterhalt wirtschaftlich getragen haben.

Beispiel

Der Sohn S ist 17 Jahre alt, Beamtenanwärter und hat eine private Kranken- und Pflegeversicherung abgeschlossen. Für die Basisabsicherung der Krankenversicherung zahlt er monatlich 50 EUR, für die Wahlleistungen 15 EUR. Die Pflegeversicherung kostet 10 EUR im Monat.

Bei den Eltern können 600 EUR (50 EUR × 12) Krankenversicherungsbeiträge + 120 EUR (10 EUR × 12) Pflegeversicherungsbeiträge als unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben berücksichtigt werden. Lediglich die Wahlleistungen von 180 EUR (15 EUR × 12) kann nur S geltend machen.

Beachten Sie

Es handelt sich bei der Übertragung der Beiträge von dem Kind auf den die Beiträge wirtschaftlich tragenden Elternteil **um ein Wahlrecht** (§ 10 Abs. 1

Nr. 3 S. 2 EStG – „können“). Daher ist zu entscheiden, ob die Beiträge bei den Eltern oder bei dem Kind berücksichtigt werden sollen. Insgesamt ist **ein Abzug nur einmal** zulässig. Die geleisteten Beiträge können aber auch auf die Eltern und das Kind **verteilt werden** (z. B. 75/25).

Die Beiträge können bereits dann bei den Eltern berücksichtigt werden, wenn sie **die Beiträge wirtschaftlich getragen haben** – und das wird bereits erfüllt, wenn **das Kind bei den Eltern wohnt** (Stichwort: „Sachleistung Unterkunft und Verpflegung“). Aus diesem Grund können die Beiträge des Kindes, welche dieses **als Arbeitnehmer z. B. während der Ausbildung** an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung zahlt, bei den Eltern berücksichtigt werden.

Praxistipp

Die Übertragung von im Lohnsteuerabzug während der Ausbildung des Kindes einbehaltenen Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung trägt nahezu immer zur Steuerersparnis bei. Denn die Beiträge wirken sich beim Kind aufgrund der geringen Ausbildungsvergütung oft steuerlich nicht aus (Grundfreibetrag).

Förderung der energetischen Gebäudesanierung: Aktualisierte Bescheinigungen

Durch § 35c Einkommensteuergesetz ist **eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden** möglich. Für deren Geltendmachung ist **eine Bescheinigung nach amtlichem Muster** erforderlich. Zum 1.1.2025 wurden die bisherigen Musterbescheinigungen **zu einem einheit-**

lichen Muster zusammengeführt. **Fachunternehmen und ausstellungsberechtigte Personen** können daher für Maßnahmen, mit deren Umsetzung **2025 begonnen wird**, auf dasselbe Muster zurückgreifen.

Beachten Sie

Zu den **bei einem früheren Maßnahmenbeginn zu verwendenden Muster-**

bescheinigungen enthält das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 23.12.2024 **weitere Erläuterungen**. Die bei einem **Maßnahmenbeginn in den Jahren 2023 oder 2024** zu verwendenden Musterbescheinigungen werden, so das Bundesfinanzministerium, weiterhin im Word-Format bereitgestellt.

Vermieter

Mietwohnungsneubau: Keine Sonderabschreibung für Ersatzneubauten

Ein vermietetes Wohngebäude abzureißen und **durch einen Neubau zu ersetzen**, wird nicht durch die sogenannte Wohnraumoffensive steuerlich gefördert. **Eine Sonderabschreibung nach § 7b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist nach Ansicht des Finanzgerichts Köln nicht möglich.** Allerdings haben die Steuerpflichtigen Revision eingelegt.

Hintergrund

Für die **Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen** können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren **Sonderabschreibungen bis zu jährlich 5 % der Bemessungsgrundlage neben der regulären Abschreibung** in Anspruch genommen werden. Einige Voraussetzungen für die Sonderabschreibung im Überblick:

- **Baukostenobergrenze:**
 - Bauantrag/-anzeige nach 31.8.2018 und vor 1.1.2022: **A n s c h a f f u n g s - / Herstellungskosten max. 3.000 EUR pro qm Wohnfläche**
 - Bauantrag/-anzeige nach 31.12.2022 und vor 1.10.2029: **A n s c h a f f u n g s - /**

Herstellungskosten max. 5.200 EUR pro qm Wohnfläche

- **Maximal förderfähige Bemessungsgrundlage:**
 - Bauantrag/-anzeige nach 31.8.2018 und vor 1.1.2022: 2.000 EUR pro qm Wohnfläche
 - Bauantrag/-anzeige nach 31.12.2022 und vor 1.10.2029: 4.000 EUR pro qm Wohnfläche
- Bei Bauantrag/-anzeige nach 31.12.2022 und vor 1.10.2029: **Effizienzvorgaben („Effizienzhaus 40“) beachten**

Sachverhalt

Die Steuerpflichtigen waren Eigentümer eines vermieteten Einfamilienhauses und entschieden sich gegen die aus ihrer Sicht unwirtschaftliche Sanierung des Gebäudes auf einen zukunftsfähigen Standard.

Stattdessen ließen sie das alte Gebäude abreißen und errichteten auf demselben Grundstück ein neues Einfamilienhaus. Den Ende 2020 fertiggestellten Neubau wollten sie wieder als Wohnraum vermieten. Das Finanzamt versagte die Förderung für Mietwohnungsneubau (Sonderabschreibung) gemäß der Wohnraumoffensive von

Bund, Ländern und Gemeinden aus dem Jahr 2019. Hiergegen zogen die Steuerpflichtigen vor das Finanzgericht Köln – aber ohne Erfolg.

Das Finanzgericht hob hervor, dass die Steuerpflichtigen **keinen zusätzlichen Wohnraum geschaffen** haben. Die Wohnraumoffensive zielt darauf ab, dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum durch **die Förderung von Neu- und Umbaumaßnahmen** entgegenzuwirken. Voraussetzung für die Förderung ist deshalb, dass **nach einer solchen Maßnahme insgesamt mehr Wohnraum zur Verfügung steht** als zuvor. Der von den Steuerpflichtigen angeführte **bessere Ausbau- und Energiestandard** änderte nichts an dieser Beurteilung.

Unerheblich war auch, dass der Gesetzgeber für spätere Zeiträume **eine zusätzliche Förderung für energetische Neubauten** geschaffen hat. Denn diese Förderung war **im Streitjahr 2020 noch nicht anwendbar**. Das Vorgehen der Steuerpflichtigen war eher mit **einer Sanierung** vergleichbar, die nicht vom Förderzweck der Wohnraumoffensive umfasst ist.

Kapitalanleger

Investmentfonds: Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale für 2025 veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat **den Basiszins zum 2.1.2025** bekannt gegeben, der für **die Berechnung der Vorabpauschale für 2025** erforderlich ist.

Hintergrund

Wer in Investmentfonds (z. B. ETFs = Exchange-Traded Funds) investiert, sollte **zu Beginn eines Jahres für genügend Liquidität auf dem Verrechnungskonto** sorgen. Denn an diesem Tag wird die **Vorabpauschale** fällig.

Die **Vorabpauschale** ist nach § 18 Abs. 1 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres **den Basisertrag** für dieses Kalenderjahr

unterschreiten. Die Vorabpauschale gilt beim Kapitalanleger **am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen** (§ 18 Abs. 3 InvStG).

Der **Basiszins** ist aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet.

Das Bundesfinanzministerium muss **den maßgebenden Zinssatz** im Bundessteuerblatt veröffentlichen:

- **Der Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale für 2024 beträgt**

2,29 % und gilt damit für die **am ersten Werktag des Jahres 2025** für das Jahr 2024 zu ermittelnde Vorabpauschale.

- **2,53 %** gelten für die Berechnung der **Vorabpauschale für 2025**. Diese gilt beim Anleger **am 2.1.2026** als zugeflossen.

Beachten Sie

Ob es infolge der Vorabpauschale tatsächlich zu einer Steuerbelastung kommt, hängt von mehreren Faktoren ab, z. B. ist **ein erteilter Freistellungsauftrag** zu berücksichtigen.

Umsatzsteuerzahler

Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen: Gültigkeit von Bescheinigungen

Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde die **Steuerbefreiung für Bildungsleistungen** in § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zum 1.1.2025 **an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst**. Mit dieser Änderung bleiben die **bislang umsatzsteuerfreien Leistungen unverändert steuerfrei**. Zur **Gültigkeit von Bescheinigungen** nach altem Recht hat sich das Bayerische Landesamt für Steuern geäußert.

Die Steuerbefreiung von durch Einrichtungen erbrachte Leistungen sieht weiterhin **eine Bescheinigung der**

zuständigen Landesbehörde vor.

Nach altem Recht war Inhalt der Bescheinigung die ordnungsgemäße Vorbereitung auf einen Beruf oder auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung.

Nach aktuellem Recht soll Inhalt der Bescheinigung die Erbringung von Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung sein.

Beachten Sie

Die **vor dem Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2024** ausgestellten Be-

scheinigungen nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG **erfüllen auch nach dem 31.12.2024 die Voraussetzungen** der ab 1.1.2025 gültigen Befreiungsvorschrift des UStG und sind **bis zum Ablauf eines etwaigen Gültigkeitszeitraums oder eines etwaigen Widerrufs weiterhin gültig**. Die **Beantragung einer neuen Bescheinigung zum 1.1.2025** durch Bildungseinrichtungen ist daher **grundsätzlich nicht erforderlich**.

Europäische-Kleinunternehmerregelung

Seit 2025 kann die **Kleinunternehmerregelung auch erstmalig im EU-Ausland** in Anspruch genommen werden. Die Voraussetzungen hierfür regelt § 19a UStG „Besonderes Meldeverfahren für die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat.“ Weitere Informationen finden interessierte Unternehmer auch **im Onlineportal des für dieses Verfahren zuständigen Bundeszentralamts für Steuern (BZSt)**.

Hintergrund

Von inländischen Kleinunternehmern bewirkte Umsätze sind von der Umsatzsteuer befreit. Im Zuge des Jahressteuergesetzes 2024 erfolgten **viele Anpassungen** am bisherigen System.

Zudem kann die Kleinunternehmerregelung nun **auch erstmals im EU-Ausland** beansprucht werden (sogenannte Europäische-Kleinunternehmerregelung, kurz EU-KU-Regelung).

In Deutschland ansässige Unternehmer, die an der EU-KU-Regelung teilnehmen möchten, müssen **ihre Teilnahme beim BZSt elektronisch beantragen**. In diesem Antrag kann der Unternehmer sich für die Regelung registrieren und **auswählen, in welchen EU-Mitgliedstaaten** er die Regelung in Anspruch nehmen möchte.

Merke

Für die Antragstellung in Deutschland steht ausschließlich das Onlineportal

des BZSt zur Verfügung.

Die Teilnahme an der Regelung ist **ab dem Tag möglich**, an dem der Unternehmer für die EU-KU-Regelung durch das BZSt **zugelassen und damit zum Verfahren registriert wird**.

Beachten Sie

Für die EU-KU-Regelung registrierte Unternehmer können **nur im Onlineportal** des BZSt **Anpassungen zu ihrer Registrierung und Teilnahme an der EU-KU-Regelung vornehmen**, z. B. ihre Registrierungsdaten ändern, ihre Umsatzmeldungen übermitteln und sich vom Verfahren abmelden.

Arbeitgeber

Arbeitgeberleistungen: Bewertung von unentgeltlichen und verbilligten Flügen

Gewähren **Luffahrtunternehmen ihren Arbeitnehmern unentgeltlich oder verbilligt Flüge**, ist der **geldwerte Vorteil** daraus zu versteuern. Für die **Bewertung** gelten **besondere Regeln**. Ein aktueller koordinierter Ländererlass regelt die Bewertung für 2025. | Der **Wert der Flüge** kann grundsätz-

lich nach § 8 Abs. 2 oder Abs. 3 (Rabattfreibetrag i. H. von 1.080 EUR im Kalenderjahr) des Einkommensteuergesetzes ermittelt werden.

Beachten Sie

In den Fällen **der Bewertung nach § 8 Abs. 2 EStG** können die Flüge **mit Durchschnittswerten** angesetzt wer-

den. Dabei kommt es u. a. auf die **Flugkilometer** an und darauf, ob **Beschränkungen im Reservierungsstatus** bestehen.

Arbeitgeber

Kein Arbeitslohn: Schenkung von Anteilen zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

Das **Verschenken von Geschäftsanteilen an leitende Mitarbeiter zur Sicherung der Unternehmensnachfolge** führt **nicht ohne Weiteres zu steuerpflichtigem Arbeitslohn** bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. So lautet eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Beachten Sie

Wird eine Mitarbeiterbeteiligung **nicht zum Marktpreis** übertragen, liegt der **geldwerte Vorteil** in der gegenüber dem marktüblichen Preis bestehenden **verbilligten Übertragung**. Arbeitslohn setzt aber weiter voraus, dass der Vorteil dem Arbeitnehmer „für“ seine **Arbeitsleistung** gewährt wird.

Sachverhalt

Arbeitnehmerin (A) war seit vielen Jahren in der Führungsebene eines kleineren Unternehmens tätig. Da der Sohn der Gründungsgesellschafter als

Nachfolger ausschied, beschlossen sie, die Leitung des Unternehmens zur Sicherung der Unternehmensfortführung in die Hände der A und der weiteren Mitglieder der Führungsebene zu legen. Hierzu übertragen sie jeweils 5,08 % der Anteile schenkweise an A sowie vier weitere Personen.

Das Finanzamt sah den in der Übertragung liegenden geldwerten Vorteil als Arbeitslohn an und unterwarf diesen der Besteuerung. Demgegenüber entschied das Finanzgericht Sachsen-Anhalt, dass sich der Vorteil aus der Übertragung der Gesellschaftsanteile nicht als Ertrag der nichtselbstständigen Arbeit der A darstellt. Dies hat der Bundesfinanzhof nun bestätigt.

Auch wenn die Anteilsübertragung **mit dem Arbeitsverhältnis der A zusammenhängt**, ist sie durch dieses nicht (maßgeblich) veranlasst. Denn **ent-**

scheidendes Motiv für die Übertragung war für alle Beteiligten erkennbar **die Regelung der Unternehmensnachfolge**.

Beachten Sie

Der in der schenkweisen Übertragung aus gesellschaftsrechtlichen Gründen liegende Vorteil stellt in dieser Situation **keine Entlohnung** der leitenden Mitarbeiter für in der Vergangenheit erbrachte oder in Zukunft zu erbringende Dienste dar.

Als **maßgebliche Indizien gegen Arbeitslohn** sah der Bundesfinanzhof auch folgende Aspekte an:

- Die Anteilsübertragung war im Streitfall **nicht an den Fortbestand der Arbeitsverhältnisse geknüpft**.
- Der vom Finanzamt angenommene Vorteil fiel **im Vergleich zu den Bruttoarbeitslöhnen** der Beschenkten **deutlich aus dem Rahmen**.

Kurzarbeitergeld: Maximale Bezugsdauer bis Ende 2025 auf 24 Monate erhöht

Die **maximale Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld** wurde **auf 24 Monate verdoppelt**. Die Maßnahme ist **am 1.1.2025 in Kraft getreten** und **bis Ende 2025 befristet**. Anschließend gilt wieder die reguläre Bezugsdauer von maximal zwölf Monaten. Ein Anspruch, der über zwölf Monate hinausgehen würde, **verfällt mit dem 31.12.2025**.

Hintergrund

Viele Unternehmen setzen derzeit auf

Kurzarbeit. Das zeigen **die steigenden Zahlen** sowohl der Anzeigen als auch der Inanspruchnahme von Kurzarbeit. Ohne die Verlängerung wäre davon auszugehen, dass es in den kommenden Monaten **zu einem erheblichen Personalabbau** in bereits von Kurzarbeit betroffenen Betrieben käme.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt unter www.iww.de/s12447 **Antworten auf die häufigsten Fragen zu Kurzarbeit** und Qualifizie-

rung. Thematisiert werden u. a. diese Aspekte:

- **Allgemeine Fragen** zu Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld,
- **Voraussetzungen** für Kurzarbeitergeld,
- Anzeige, Antragstellung und Nachweispflichten sowie
- **Berechnung, Höhe und Dauer** des Kurzarbeitergelds.

Wegfall der Inflationsausgleichsprämie steht Lohnerhöhung nicht im Wege

„Sofern im Vorjahr **die Inflationsausgleichsprämie (IAP)** gemäß § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (in welcher Form auch immer) vom Arbeitgeber gezahlt wurde, sind **anschließende Lohnerhöhungen unschädlich**, sofern diese auf **einer gesonderten Vereinbarung** beruhen. Erst recht kann nichts anderes gelten, wenn die **anschließende Gehaltserhöhung auf einer neuen Entscheidung des Arbeitgebers** beruht. Von daher ist es unerheblich, ob Lohnerhöhungen noch im Zeitraum

der IAP **oder unmittelbar danach** vereinbart werden.“ Das hat **das Bundesfinanzministerium** dem Deutschen Steuerberaterverband auf Nachfrage mit Schreiben vom 23.12.2024 mitgeteilt.

Hintergrund

Bis Ende 2024 konnten Arbeitgeber ihren Beschäftigten **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bis zu 3.000 EUR steuer- und sozialabgabenfrei** auszahlen, um die Auswirkungen der Inflation abzumildern. Dieser

Baustein ist nun weggefallen.

Es stand, so der Deutsche Steuerberaterverband, die Befürchtung im Raum, **dass Leistungen der IAP** aufgrund von Lohnerhöhungen im Jahr 2025 **rückwirkend der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterworfen werden könnten**. Um diese Bedenken auszuräumen, hat der Deutsche Steuerberaterverband vor dem Jahreswechsel 2025 beim Bundesfinanzministerium nachgehakt.

Recht

rohwedder | partner

Mitbestimmung Betriebsrat bei Handyverbot während der Arbeitszeit?

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



Mit Beschluss vom 17.10.2023 (Az. 1 ABR 24/22) musste das Bundesarbeitsgericht die Frage entscheiden, ob dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht zusteht, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmern die private Nutzung von Smartphones während der Arbeitszeit untersagt, um eine ordnungsgemäße Arbeitsleistung sicherzustellen.

In dem vom Bundesarbeitsgericht zu entscheidenden Fall hatte ein Arbeitgeber ein entsprechendes privates Nutzungsverbot von Smartphones während der Arbeitszeit ausgesprochen, ohne zuvor den Betriebsrat hieran zu beteiligen. Der Betriebsrat zog vor Gericht und wollte den Arbeitgeber zur Unterlassung zwingen, die Nutzung von Smartphones zu privaten Zwecken während der Arbeitszeit zu verbieten, solange der Betriebsrat dem Verbot nicht zugestimmt habe.

Das Bundesarbeitsgericht hat im Ergebnis den vom Betriebsrat geltend gemachten Unterlassungsanspruch als unbegründet zurückgewiesen, da dem Betriebsrat insoweit kein Mitbestimmungsrecht zusteht. Nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) hat der Betriebsrat bei Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb mitzubestimmen. Das Ordnungsverhalten ist berührt, wenn die Maßnahme des Arbeitgebers auf die Gestaltung des kollektiven Miteinanders oder die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der vorgegebenen Ordnung des Betriebs zielt. Gegenstand des Mitbestimmungsrechts nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG ist insoweit das

betriebliche Zusammenleben und kollektive Zusammenwirken der Arbeitnehmer. Maßnahmen, die jedoch das sog. Arbeitsverhalten regeln sollen, sind demgegenüber nicht mitbestimmungspflichtig. Dabei handelt es sich um solche Maßnahmen, mit denen die Arbeitspflicht unmittelbar abgefordert oder konkretisiert wird.

Wirkt sich die arbeitgeberseitige Maßnahme sowohl auf das Arbeits- als auch auf das Ordnungsverhalten aus, ist nach der Rechtsprechung der überwiegende Regelungszweck für die Einordnung maßgeblich.

Nach diesen Grundlagen kam das Bundesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, dass das vom Arbeitgeber verfügte Smartphone-Verbot während der Arbeitszeit nicht der Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG unterliegt, da das Verbot in erster Linie auf die Steuerung des Arbeitsverhaltens ausgerichtet sei. Denn nach dem objektiven Inhalt zielt die Weisung, während der Arbeitszeit kein Mobiltelefon oder Smartphone zu privaten Zwecken zu benutzen, darauf ab, zügiges und konzentriertes Arbeiten der Arbeitnehmer sicherzustellen, in dem mögliche Ablenkungen privater Natur durch die Verwendung dieser Geräte unterbunden werden sollen. Die diversen Verwendungsarten des Smartphones (Sprach- und Wortmitteilungen versenden, Filme oder Videos ansehen, im Internet Inhalte herunterladen bzw. auf sozialen Netzwerken zu surfen etc.) zeichnen sich alle dadurch aus, dass diese jeweils eine – ggf. auch nur kurze – aktive Bedienung des Smartphones erfordern,

während der die Mitarbeiter regelmäßig die Arbeit unterbrechen. Damit sei das vom Arbeitgeber ausgesprochene Nutzungsverbot in erster Linie auf die Steuerung des Arbeitsverhaltens gerichtet.

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts sei unerheblich, dass sich das vom Arbeitgeber ausgesprochene Verbot auch auf das Ordnungsverhalten der Arbeitnehmer auswirken kann. Zwar sei nicht ausgeschlossen, dass die Nutzung von Mobiltelefon und Smartphones während der Arbeitszeit das betriebliche Zusammenwirken berühre, etwa weil Musik oder Videos (zu) laut abgespielt werden oder das Führen privater Telefonate andere Arbeitnehmer störe. Der Umstand, dass eine arbeitgeberseitige Maßnahme nicht nur das Arbeitsverhalten, sondern auch das Ordnungsverhalten betreffe, habe aber, anders als der Betriebsrat in der genannten Auseinandersetzung meinte, nicht schon zur Folge, dass damit die gesamte Maßnahme auf das betriebliche Zusammenleben und kollektive Zusammenwirken der Arbeitnehmer gerichtet wäre. Im Streitfalle liege daher nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts der Schwerpunkt der Untersagung auf der Steuerung des mitbestimmungsfreien Arbeitsverhaltens.

Rechtsanwalt Dr. Blitz
-Fachanwalt für Arbeitsrecht-

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: März 2025